

Gemeinsame Stellungnahme
der nach § 15 WaffG anerkannten
Schießsportverbände
zum 3. WaffRÄndG und weiterer Vorschriften
unter Berücksichtigung der Beschlüsse des
Bundesrats in der Sitzung vom 20.09.2019
(Bundesrats Drucksache 363/19(B))

Die vom BVA nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbände:

Deutscher Schützenbund e.V.

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Deutsche Schießsport Union e.V.

Kyffhäuserbund e.V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) e.V.

Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.

Vorwort

Anlässlich der aktuellen Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes geben die nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbände für die weitere Beratung und Beschlussfassung im Bundestag folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 – neu – WaffG (Voraussetzungen für eine Erlaubnis) - Kabinettsentwurf

Die Verbände weisen darauf hin, dass der Tausch des Wortes „kann“ in „soll“ und die Ergänzung „in regelmäßigen Abständen“ eine massive Verschärfung der bestehenden waffenrechtlichen Regelung zu Lasten der Schießsporttreibenden mit sich bringen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand entstehen würde.

Mit der Neufassung wird für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll“) geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig“ zu überprüfen. Die bisherige „kann“-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung wird der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll“ wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss“ eingeführt. Von diesem Regelatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regelatbeständen im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es wird daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügte bisher und genügt auch weiterhin die bisherige Regelung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte. Im Diskussionsprozess um die Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie war das bisherige bundesdeutsche Überprüfungs-system gerade als vorbildlich und maßstabsbildend dargestellt, an welchem sich andere Mitgliedsstaaten orientieren sollten.

Die Verbände empfehlen daher dringend, an der bisherigen Regelung für die Bedürfnisüberprüfung nach § 4 Abs.4 Satz 3 WaffG festzuhalten.

§ 6 Absatz 1a – neu – WaffG (persönliches Erscheinen)
- Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)

Das vorgesehene persönliche Erscheinen eines Antragstellers dauert in der Regel nur wenige Minuten. Es handelt sich somit um eine Momentaufnahme, in der eine medizinische bzw. psychologische Beurteilung durch den Verwaltungsmitarbeiter durchgeführt werden soll. Dabei fehlt dem Behördenmitarbeiter in der Regel faktisch die nötige Expertise.

Auch ist nicht erkennbar, von welchen objektiven Parametern eine persönliche Eignung abhängig gemacht werden soll.

Daher lehnen die Verbände diesen Änderungsvorschlag ab, denn er ist nicht von der EU-Feuerwaffenrichtlinie umfasst, schafft weiteren bürokratischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand mit erheblichen Mehrkosten und führt nicht zum angestrebten Sicherheitsgewinn.

§ 14 Absatz 3 und 4 – neu – WaffG (Bedürfnis für Erwerb und Besitz)
- Kabinettsentwurf

Die Aufteilung des Bedürfnisses für den Erwerb und den Besitz würde in der bisher geplanten Ausformulierung eher für eine missverständlichere Rechtslage sorgen, und gleichzeitig zu einer von der EU-Richtlinie nicht gebotenen Verschärfung der bisherigen Rechtslage führen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Begriff „regelmäßig“ in Abs. 3 Ziffer 1 (Erwerb) und neu nun auch in Abs. 4 Ziffer 1 (Besitz) nicht gleich definiert werden kann.

Für den Erwerb ist unter regelmäßigem „Schießsport betreiben“ zwölfmal im Jahr (gleich monatlich) oder 18 Mal innerhalb eines Jahres zu verstehen. Dies wird auch allgemein so anerkannt und von den Behörden und Gerichten entsprechend einheitlich gefordert. Zunehmend gehen Behörden und inzwischen auch Gerichte allerdings dazu über, diese Regelung auch für die Prüfung bezüglich des Besitzes und teilweise auch für jede im Besitz befindliche Waffe zu fordern.

Zwar wird dieser Umstand in Nr. 4.4 WaffVwV bisher schon eigentlich klar beschrieben: „Für die Bedürfnisprüfung nach (§4 Absatz 4) Satz 3 (d.h. Folgeüberprüfung) gelten nicht die Voraussetzungen [wie] bei der Ersterteilung.“ Dennoch kommt es hier in der Behördenpraxis zunehmend zu divergierenden Auslegungen. Aus Sicht der Verbände muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass es sich leider inzwischen nicht mehr nur um behördliche Einzelfälle handelt und auch die Gerichte inzwischen die Regelungen immer weiter zu Lasten der Schützen interpretieren.

Im Rahmen der nun anstehenden Änderung ist angedacht, dass das weitere Fortbestehen des Bedürfnisses stets und fortlaufend geprüft werden soll. Hierzu muss die Sportschützeneigenschaft nicht mehr im Allgemeinen nachgewiesen werden, sondern in erheblichem Umfang für jede im Besitz des Sportschützen befindliche Waffe.

Laut aktuellem Entwurf müsste ein Sportschütze dann mit jeder seiner Waffen in einem Zeitraum von drei Jahren 18 Schießtage erbringen. Da es bei einem aktiven Sportschützen keine Seltenheit ist, dass dieser zwischen fünf und zehn Waffen besitzt (unterschiedliche

Disziplinen, Ersatzwaffen usw.) würde dies bedeuten, dass 30 bis 60 Schießtage im Jahr das Minimum sind. Dies ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar und vor allem unseren Schützen, die teils seit Jahrzehnten unbeanstandet Waffen besitzen, nicht zu vermitteln. Die Folge ist, dass der langjährige Sportschütze das Bedürfnis für einen Großteil seiner Waffen nicht mehr nachweisen könnte und diese somit abzugeben sind.

Insofern ist es dringend erforderlich, dass vom Schießnachweis pro Waffe abgesehen wird und dies auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommt. Eine Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift reicht hierzu nicht aus, denn dort ist es ja bereits heute – ohne tatsächlich Wirkung – eigentlich klar geregelt.

Außerdem sehen es die Verbände als praktikabler an, wenn die Bescheinigung des Abs. 4 nicht vom Schießsportverband bzw. einem ihm angegliederten Teilverband sondern vom Schießsportverein erstellt wird. Im Gegensatz zum Verband oder Teilverband verfügt der Verein über die Kenntnis, ob der Sportler nach wie vor ernsthaft den Schießsport betreibt. Es ist im Kabinettsentwurf vorgesehen, dass nach 10 Jahren die geforderte Bescheinigung durch den Verein abgegeben wird. Warum die Erklärung vorher vom Schießsportverband / Teilverband abgegeben werden soll, erschließt sich nicht, zumal er, wie oben beschrieben, gar nicht über die Informationen, die bestätigt werden sollen, verfügt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Neuregelung mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine bzw. Verbände verbunden wäre. Bereits die gegenwärtige Praxis zeichnet sich vielfach dadurch aus, dass bloßen Erklärungen des Sportschützen kein Glaube geschenkt wird und zusätzlich nicht nur eine Bestätigung des Vereins, sondern auch des Verbandes verlangt wird. Zusätzlich wäre die Neuregelung auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Denn die Länder setzen in ihren Gebührenordnungen für derartige Amtshandlungen Gebühren fest, die unsere Mitglieder weiter unverhältnismäßig belasten würden.

Aus diesem Grund erlauben sich die Verbände nachfolgenden Formulierungsvorschlag (Änderungen hervorgehoben) zu unterbreiten:

„§ 14 WaffG

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

*1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig **(monatlich oder 18 Mal insgesamt)** als Sportschütze betreibt und*

2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz **der nach Abs. 3 erworbenen Schusswaffen** und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des **Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes Schießsportvereins** glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied in den letzten **zwölf 36** Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein **ernsthaft (vier Mal im Jahr oder insgesamt zwölf Mal innerhalb der letzten drei Jahre) mit einer der eingetragenen Waffen** als Sportschütze betrieben hat und

2. die **Waffen**, die das Mitglied besitzt, nach wie vor für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich **ist sind**.

Das Fortbestehen des Bedürfnisses wird 6 Jahre und 10 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geprüft.

Sind seit der **ersten** Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2. Diese ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine **formlose** Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

In diesem Zusammenhang bitten wir allerdings schon jetzt für die Neufassung der AWaffV eine Definition für die erforderliche Intensität des Schießens vorzusehen. Bisher gehen auch hier die behördlichen Anerkennnisse weit auseinander. Angesichts der Tatsache, dass ein Sportschütze durchaus an einem Kalendertag vier Wettkämpfe in unterschiedlichen Wettbewerben zu absolvieren hat und diese sicherlich unzweifelhaft als „intensiv“ angesehen werden müssen, sollten auch vier Einheiten pro Kalendertag von Seiten der Behörden anerkannt werden.“

§ 14 Absatz 4 Satz 2 – neu – WaffG (Bedürfnis für Besitz) - Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)

Über den Kabinettsentwurf hinausgehend soll nach Beschluss des Bundesrates nun im § 14 Absatz 4 Satz 2 – neu – WaffG im Falle einer seit 10 Jahren bestehenden Eintragung einer Schusswaffe in der Waffenbesitzkarte oder der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis für das Fortbestehen des Bedürfnisses neben der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2 **zusätzlich** die Ausübung des Schießsports an mindestens achtzehn Tagen innerhalb von drei Jahren nachzuweisen sein.

Dies hat die Verbände sehr überrascht. Mit dieser Ergänzung läuft der Sinn und Zweck der angedachten Regelung, die eine Erleichterung insbesondere für unsere älteren und langjährigen Sportschützen – die bereits über eine Dekade hinweg ihre Zuverlässigkeit und aktive Schießsportausübung nachgewiesen haben – und eine Bürokratieentlastung für unsere Vereine dargestellt hätte, vollkommen ins Leere.

Die Begründung dazu ist gleichzeitig nicht nachvollziehbar und in Teilen sogar falsch, insbesondere die Aussage, dass anlassbezogenen Überprüfungen des Bedürfnisses sonst die Grundlage entzogen wäre.

Insbesondere ist es falsch und irreführend in der Begründung anzuführen, dass die EU-Feuerwaffenrichtlinie eine Verschärfung der Bedürfniswiederholungsprüfung in § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG-E vorschreiben würde (s. oben: „soll“ statt „kann“).

Magazinverbot mit Kapazitäten größer 10/ 20 Schuss für Lang-/ und Kurzwaffen

a. Verbot Magazine größer 10/20 Schuss

Massive Probleme bereitet den Verbänden die Einstufung der Magazine mit mehr als zehn bzw. zwanzig Patronen für Kurz- und Langwaffen als „verbotene Gegenstände“ im Sinne des Waffengesetzes. Aus kriminalpräventiver Sicht gibt es überhaupt keinen Grund, Magazine, die bislang waffenrechtlich überhaupt nicht erfasst waren, nun zum verbotenen Gegenstand zu erklären. Zunächst sehen die Verbände hier wieder nicht, dass sich diese problematische Regelung zwingend aus der EU-Richtlinienänderung ergibt. Diese ordnet lediglich halbautomatische Zentralfeuerwaffen der Kategorie A 7 – also verboten – zu, wenn in diese Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Schuss (Kurzwaffen) bzw. 10 Schuss (Langwaffen) fest eingebaut oder eingesetzt (Wechselmagazine) sind. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie legt fest, dass derjenige seine waffenrechtlichen Erlaubnisse verlieren soll, der im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B ist und ein solches Magazin mit einer Kapazität größer 10 bzw. 20 Schuss besitzt oder in seine Waffe einführt. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie verlangt für den zukünftigen Erwerb solcher Magazine eine bestehende Erlaubnis, deren Voraussetzung jeder Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Deutschland bereits heute erfüllen muss.

Bereits im Diskussionsprozess um die EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde deutlich, dass bereits diese vorgenannte Regelung erhebliche und eigentlich nicht gewollte Probleme für Museen, Sammler, Sachverständige und Schießsportler bestimmter internationaler Disziplinen schafft. Für diese Nutzergruppen wurden daher umfangreiche Ausnahmemöglichkeiten in den Abätzen 3 und 6 des Artikel 6 der Richtlinie geschaffen.

Der Systematik des bestehenden deutschen Waffengesetzes folgend, wäre es möglich, die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen, indem man diese größeren Magazine statt „verboten“ lediglich „erlaubnispflichtig“ machen würde. Danach wäre es unbürokratisch und ohne großen Aufwand realisierbar, Ausnahmetatbestände auf alle deutschen Sammler gem. § 17, Sachverständige gem. § 18 und Schießsportler gem. § 14 anzuwenden, sofern ein entsprechendes Bedürfnis glaubhaft gemacht wird, dass sie Magazine höherer Kapazität zum Schießsport benötigen oder in ihren Sammlungen bewahren bzw. als Sachverständige begutachten. Letztlich ließe sich im Rahmen der Übergangsregelungen (§ 58 WaffG) auch für Altbesitzer eine entsprechende Erlaubnisgrundlage nach Anmeldung definieren, sodass auch diese von den vorgegebenen Möglichkeiten der Richtlinie profitieren könnten. Insbesondere könnte man hierbei auch die Personen bedenken, die zwar über Magazine als Sammler oder schlicht als Andenken oder in deaktivierten Waffen verfügen, jedoch weder über schießfähige Waffen noch über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Viele europäische Nachbarstaaten, wie Österreich, Frankreich oder Italien haben dies bereits so vollzogen.

Es sollte in jedem Fall davon abgesehen werden, dass alle Magazine registriert werden müssen. Der Aufwand hierfür wäre gigantisch und stünde in keinem Verhältnis zum Zugewinn an Sicherheit. Um eine gewisse Überwachung der geänderten, restriktiveren Bestimmungen zu ermöglichen, ist es ausreichend, dass Besitzer von zukünftig verbotenen Magazinen dies der Waffenbehörde innerhalb einer bestimmten Frist anzeigen, ggf. unter Angabe bestimmter magazinbezogener Informationen, z.B. Anzahl, ggf. Hersteller und Modell, geeigneter Waffentyp, Kapazität usw. Als Erlaubnisdokument könnte eine Eingangsbestätigung der Anzeige ausreichen.

Mit der im Kabinettsentwurf verfolgten Regelung, die Magazine insgesamt als "verbotene Gegenstände" und hierzu den Magazinkörper als maßgebliches Kriterium zu definieren, werden zudem massive Folgeprobleme geschaffen.

b. Problem: Magazine verwendbar in Kurz- und Langwaffen (sog. „dual use“)

So z. B. für Magazine, die sowohl in Lang- wie auch in Kurzwaffen passen oder auch für Magazine und Schusswaffen (z. B. Selbstladeflinten mit Röhrenmagazinen), die für unterschiedliche Kalibermaße geeignet sind.

So bestimmt der Kabinettsentwurf, dass ein Wechselmagazin, welches sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, als Magazin für Kurzwaffen gilt, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin ebenfalls verwendet werden kann. Konkret führt danach der Erwerb eines anderen erlaubten Gegenstands zum Verbot, über den bisher berechtigt besessenen Gegenstand weiter die Sachherrschaft auszuüben.

Dringend erforderlich sind hier praxistaugliche, allgemeine, d.h. gesetzliche Regelungen zur Überleitung der jetzt legal besessenen Magazine in weiterhin legale Verhältnisse. Es ist den Betroffenen nicht zu vermitteln und wohl auch verfassungsrechtlich problematisch, dass der erlaubte Erwerb einer Langwaffe dazu führen kann, dass der bislang erlaubte Besitz eines bereits vorhandenen Kurzwaffenmagazins, das für die neue Waffe zu groß ist, aber in diese passt, dadurch für den Betroffenen sogar zum verbotenen Gegenstand wird! Erlaubtes Tun darf aber nicht zu illegalen Zuständen führen und erst recht nicht zu empfindlich strafbewehrtem Verhalten (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; §§ 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 i.V.m Anlage 2, Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4. WaffRÄndG).

Auch teleologisch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Kurzwaffe mit Anschlagschaft weiter mit einem größeren Magazin für 20 Patronen verwendet werden kann, während eine gleich als Karabiner mit festem Schaft gefertigte, ansonsten vergleichbare Waffe in einem Kurzwaffenkaliber aber der 10 Schuss Schranke unterworfen werden soll.

Dieses und weitere Probleme können vermieden werden, wenn die dual verwendbaren Magazine per se als Kurzwaffenmagazine behandelt werden, wie es der Referentenentwurf im Grundsatz auch bereits vorsieht. Dies soll für Magazine in Kurzwaffenkalibern auch ausnahmslos gelten. Bei Langwaffenkalibern ist, um Europarechtskonformität zu erreichen, zwar eine strengere Regulierung erforderlich. Aber ausreichend ist hierbei erstens, das Verbot nicht beim Besitz anzusetzen, sondern erst bei der Verwendung der Magazine oder wie die EU-Richtlinie formuliert, wenn „eine abnehmbare Ladevorrichtung ... eingesetzt wird“.

Da sich zweitens die Richtlinie nicht zu diesen Magazinen für Kurzwaffenpatronen verhält, besteht für diese auch keine eindeutige Umsetzungspflicht und die einheitliche Einstufung als Kurzwaffenmagazine ist ohne Verstoß gegen europäische Vorgaben möglich.

Alle diese Ansprüche erfüllt der nachfolgende Vorschlag.

Weiter könnte man Probleme vermeiden, wenn man auf das „bestimmungsgemäße“ Kaliber abstellt und lediglich den Waffenbesitzer verpflichtet, die Waffe oder die Magazine nicht über das erlaubte Maß zu laden. Bestimmungsgemäß ist das Kaliber, mit welchem die Waffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen und in welchem sie beschossen ist.

Vorschlag daher:

„1.2.4.3

Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;“

1.2.4.4

Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin für Kurzwaffenmunition, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, solange es nicht in einer Langwaffe verwendet wird;“

c. Änderung § 58 Abs. 17 und Abs. 18, Altbesitz von Magazinen größerer Kapazität

Die vorzitierten Absätze räumen den Besitzern der nunmehr verbotenen Magazine bzw. verbotenen Waffen mit fest eingebauten Magazinen einen Besitzschutz nach Anmeldung bei den Behörden ein. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist das normierte, zurückliegende Erwerbsdatum problematisch. Hinzu kommt, dass nicht klar ist, was mit den gemeldeten Magazinen erlaubt ist und wie diese aufzubewahren sind.

d. Problem Aufbewahrung von verbotenen Magazinen

Als ausnahmsweise erlaubte, aber grundsätzlich verbotene Gegenstände dürfen auch Magazine nach § 40 Abs. 4 WaffG nur noch in einem Sicherheitsbehältnis mit dem Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) AWaffV). Es ist aber widersinnig, wenn 2017 in § 36 Abs. 4 WaffG aus Gründen des Vertrauensschutzes zu Recht für Waffen eine Weiternutzung der bestehenden Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufen A und B zugelassen wird, hingegen bisher gar nicht von Aufbewahrungsvorschriften betroffenen Magazine künftig aber in Sicherheitsbehältnisse mit höherem Widerstandsgrad lagern müssten. Diese wären wohl häufig auch erst kostenintensiv anzuschaffen. Am stärksten betroffen wären hiervon wohl Sammler, die in ihren Kollektionen einzelne Magazine (z. B. das Trommelmagazin für die Pistole Luger 08 mit 32 Schuss Fassungsvermögen) bewahren, die zukünftig der Verbotsnorm unterfallen. Diese müssten allein für dieses Magazin einen Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 gem. DIN/ EN 1143-1 beschaffen. Noch evidenter wird dies bei Sammlern

allein von Magazinen (ohne Waffen) oder Uniformen mit Ausrüstung. Für die Aufbewahrung einzelner Magazine oder gefüllter Magazintaschen gilt das zuvor beschriebene.

Vorschlag daher:

§ 13 AWaffV

„(2) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

1. mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;

2. mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis:

- Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;*
- zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4. 3 bis 1.2.4.5 des Waffengesetzes verbotener Waffen;“*

e. Problem: Erwerbszeitpunkt von Magazinen

Magazine sind millionenfach im bislang unregulierten Umlauf. Sie sind weder mit einer individuellen Kennzeichnung versehen, noch sind ihnen Herstellung und vor allem Erwerb hinreichend konkret zu entnehmen. Eine Anmeldung ist ohne Individualkennzeichnung daher ohnehin nur nach Art, Typ und Menge, aber nicht konkret möglich. Vor allem aber wird die Feststellung des Erwerbszeitpunktes unmöglich sein und das in hunderttausenden Fällen.

Zur effektiven Gewährung des Besitzstandes nicht auf den 13. Juni 2017 abgestellt, sondern auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Nur so ist es möglich, dass alle in Umlauf befindlichen Magazine ohne Einzelprüfungsaufwand angemeldet werden können. Nach dem Inkrafttreten können für neu in Umlauf gebrachte und erworbene Gegenstände Handels- und Besitzbeschränkungen umgesetzt werden. Besitzer von rechtmäßig nach diesem Datum erworbenen Selbstladeflinten wären ansonsten auch dem Entzug ihres Eigentums ausgesetzt.

f. Problem: Verwendung von verbotenen Magazinen nach Anmeldung

Unklar ist weiterhin, ob die angemeldeten Magazine auch weiterhin im legalen Rahmen (geladen mit maximal zehn bzw. zwanzig Patronen) verwendet werden können. Hierzu verhält sich weder der konkrete Gesetzeswortlaut, noch die Begründung.

Vor dem Hintergrund der restriktiven Behördenpraxis und Rechtsprechung, speziell im Bereich des legalen Waffenbesitzes, ist hier dringend zu ergänzen, ob und ggfs. In welchem Umfang der Besitzer die angemeldeten Magazine nutzen darf.

Das gleiche gilt für den eventuellen Verlust eines solchen Magazins, welches dann ja einen „verbotenen Gegenstand“ im Sinne des Waffengesetzes darstellt. Dringend ist hier klarzustellen, dass dies nicht zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führen soll.

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG (Armbrüste) - Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)

Inhaltlich wurde dieser Antrag des Landes Hessen im Zusammenhang mit der Novellierung des Waffengesetzes eingebracht, bei der es um die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie geht, die die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke verhindern soll. Völlig unverständlich ist den Verbänden in diesem Zusammenhang jedoch, welche Rolle die Armbrust dabei spielen soll. Wir können uns sicherlich vorstellen, dass der Fall in Passau und Wittingen im Mai dieses Jahres die Armbrust negativ in die öffentliche Wahrnehmung gedrängt hat. Allerdings ging es in dem Fall um einen kollektiven Suizid, der nicht als Delikt als solches verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang würde uns interessieren, wie die Statistik der Verbrechen, die mit einer Armbrust begangen wurden, im Detail aussieht. Unserer Kenntnis nach ist die Deliktsrelevanz der Armbrust im Rahmen der Kriminalstatistik vernachlässigbar.

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung steht daher nicht im Kontext der anstehenden Novellierung des Waffengesetzes. Es erschließt sich uns nicht, warum die bestehende Privilegierung der Armbrust im Waffengesetz zurückgenommen werden soll.

Die Argumentation, dass Armbrüste in den falschen Händen eine Gefahr für Recht und Ordnung seien, halten die Verbände dabei für nicht ausreichend, lässt sich diese sicherlich auf nahezu jeden beliebigen Gegenstand anwenden, vom PKW über die Glasflasche bis hin zum Feuerzeug. Die unterschiedliche Behandlung der Armbrust im Vergleich zu Hieb- und Stoßwaffen, lässt sich durch die höhere Gefährlichkeit von Hieb- und Stoßwaffen ebenfalls leicht erklären. Solche Waffen können unbemerkt getragen und damit überraschend und aus dem Verborgenen mehrfach hintereinander schädigend eingesetzt werden. All dies trifft auf die Armbrust nicht zu, die in einem aufwändigen Verfahren einzeln geladen werden muss und störrisch zu handhaben ist, was ihren Einsatz für ein Verbrechen erheblich erschwert.

Die Verbände halten den Bundesratsbeschluss bei allem gebotenen Respekt für schieren Aktionismus, der weder im Kampf gegen Extremismus noch bei der ursprünglichen Absicht der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern, im Geringsten geeignet ist. Gleichzeitig würden die bisherig legalen Besitzer von Armbrüsten kriminalisiert werden, wenn sie sich für ihre seit Jahren oder gar Jahrzehnten besessene Armbrust - aus welchen Gründen auch immer - keine Besitzerlaubnis besorgen.

Im Gegensatz dazu sind die ebenfalls im Waffengesetz genannten Pfeilschussgeräte von erheblich höherer Gefährlichkeit, die zumindest in letzter Zeit zunehmend als Mehrlader eingesetzt werden. Hier unterstützen wir das Ansinnen zur stärkeren Regulierung dieser auch nicht im sportlichen Wettbewerb eingesetzten Schussgeräte.

Die vom Bundesrat empfohlene Rücknahme der Privilegierung der Armbrust lehnen die Verbände strikt ab. Für eine Neubewertung des beliebten Sportgerätes fehlt jede statistische Begründung und auch dies ist wieder nicht europarechtlich intendiert. Unabhängig von den fehlenden Zahlen kriminellen Missbrauchs bedarf es zur zielgerichteten Bedienung einer Armbrust auch eines hohen Maßes an Übung und Geschick, zudem ist sie von ihrer Größe her kaum verdeckt zu tragen. Letztlich wäre eine Armbrust aus den europäischen Nachbarstaaten von wirklichen Kriminellen auch leicht wieder einzuführen, da dort die Armbrust weiterhin erlaubnisfrei zu beschaffen ist. Der vorliegende Änderungsantrag würde deshalb keinerlei zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung bringen, sondern lediglich eine erhebliche bürokratische und finanzielle Mehrbelastung für den Besitzer eines Sportgeräts bedeuten, von dem keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die Empfehlung der Länderkammer entbehrt einer tragfähigen Begründung, träfe wieder ausschließlich den rechtstreuen Bürger und ist von daher abzulehnen.

§ 12 AWaffV (Überprüfung der Schießstätten) – Schießstandsachverständige - Referentenentwurf

Die Verbände bitten dringend um Wiederaufnahme der Änderungen aus dem Referentenentwurf zu § 12 AWaffV mit den untenstehenden Ergänzungen.

Es zeigt sich nach der nun seit Jahren praktizierten Überprüfung der Schießstätten, dass die Anzahl der öffentlich bestellten und vereidigten / beeidigten Schießstandsachverständigen nicht flächendeckend in der Bundesrepublik für die ordnungsgemäße Überprüfung der Schießstätten zur Verfügung stehen.

Die Leidtragenden sind die Vereine. Sie warten lange auf die Termine zur Überprüfung der Schießstände bzw. die Verschriftlichung der entsprechenden Gutachten. Außerdem müssen sie die Kosten langer Anfahrten der Sachverständigen tragen. Nach dem Prinzip von „Angebot und Nachfrage“ sind auch die Gutachterkosten deutlich angestiegen.

Die Verbände schlagen daher folgende Formulierung vor (die Änderungen zum Referentenentwurf sind gekennzeichnet.):

„§ 12 AWaffV

*(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit (zum Beispiel bei baulichen Änderungen) hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich in regelmäßigen Abständen von **höchstens** vier Jahren nach Satz 1 zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 **höchstens** sechs Jahre. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.*

(2) ...

(3) ...

(4) *Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind*

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,

2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind,

3. vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und eine mindestens einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgreich absolviert haben und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

(5) ...

(6) ...

(7) Schießstandsachverständige, die aufgrund der bis zum 01.01.2015 geltenden Regelung tätig waren, stehen den Schießstandsachverständigen nach Abs. 4 Nr. 3 gleich, wenn sie durch einen Fortbildungslehrgang eines anerkannten Lehrgangsträgers und einer abschließenden Prüfung die Kenntnis über die an Schießstätten zu stellenden Sicherheitsanforderungen belegt haben und vom Bundesverwaltungsamt bestätigt worden sind.

Eine zusätzlich vorgeschlagene Öffnungsklausel für die Sondersituation im Freistaat Bayern könnte lauten:

Vorschlag 1:

„(8) Die Länder können von der vorstehenden Regelung des Abs. 4 Ziffer 3 Abweichungen vornehmen.“

Unter Einbindung der betroffenen Verbände zeichnete sich eine weitere Alternative ab, die wir als Alternativvorschlag vortragen:

„(8) Für die erstmalige Abnahme von Schießstätten für Feuerwaffen müssen öffentlich bestellte und vereidigte / beeidigte Sachverständige beauftragt werden. Alle weiteren Abnahmen von Schießstätten für Feuerwaffen sowie auch die erstmalige Abnahme von Schießstätten für Druckluftwaffen können von anerkannten Schießstandsachverständigen nach Abs. 4 Ziffer 3 durchgeführt werden.“

Fazit:

Gerade vor dem Hintergrund der für uns nicht nachvollziehbaren Stellungnahme des Bundesrats sehen wir die ursprüngliche Zusage, dass die Gesetzesänderungen im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie erfolgen und keine darüber hinausgehenden Verschärfungen des ohnehin schon strengen deutschen Waffenrechts zu Lasten der Legalwaffenbesitzer darstellen sollten, deutlich verfehlt. Die vorgesehenen Änderungen im Bundesratsbeschluss aber auch bereits im Kabinettsentwurf gehen deutlich über die von der EU-Feuerwaffenrichtlinie geforderten Regelungen hinaus, bringen gleichzeitig jedoch keinerlei Sicherheitsgewinn für die Gesellschaft mit sich.

Darüber hinaus muss auch festgestellt werden, dass mit den oben kritisierten Neuregelungen auch das ursprüngliche Ansinnen, den bürokratischen Verwaltungsaufwand – gerade auch für die oftmals ehrenamtlich Tätigen in unseren Vereinen – zu reduzieren, völlig ins Gegenteil verkehrt wird.

Insbesondere durch die im Bundesratsbeschluss geplanten Änderungen des Waffengesetzes sehen wir die berechtigten Interessen unserer Mitglieder als Legalwaffenbesitzer erheblich gefährdet. Die aktuelle Unzufriedenheit unserer Verbände deckt sich zudem mit der Einschätzung weiterer involvierter Verbände. Wir teilen die Bedenken der im Forum Waffenrecht zusammengeschlossenen Verbände zu weiteren geplante Änderungen, die

- über die EU-Feuerwaffenrichtlinie hinausgehen,
- deutliche Verschärfungen für die legalen Sportschützen mit sich bringen,
- erheblichen bürokratischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand und Mehrkosten nach sich ziehen und
- gleichzeitig keinen Sicherheitsgewinn bedeuten.

Gerne stehen wir für Rückfragen sowie einen weitergehenden Austausch, insbesondere im Rahmen einer erneuten Anhörung der Verbände, zur Verfügung. Wir hoffen auf eine wohlwollende Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und auf eine Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie mit Augenmaß und Verstand.